

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Umwelt

**Abfallwirtschaft, Altlasten, Umweltlabor und
Oberflächengewässer**

Silvan Rüttimann
Fachspezialist Abfallwirtschaft
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 29
silvan.ruettimann@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus
Lüpold AG
Hübelweg 17
5103 Möriken AG

31. März 2017

**Verfügung: Anpassung der Bewilligung nach Art. 10 VeVA und Information über Neuerungen
infolge Revision der Abfallliste und der VeVA**

Sehr geehrter Herr Lüpold

Sachverhalt

Per 1. April 2017 tritt die revidierte Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) in Kraft. Unter anderem wurde ein neuer Abfallcode für wenig belasteten Ober- und Unterboden eingeführt.

Diese Änderungen sind formaler Natur und erfordern gewisse Anpassungen Ihrer VeVA-Bewilligung. An den konkret zur Annahme zugelassenen Abfällen und deren Behandlung ändert sich durch die Änderung der LVA resp. durch die Anpassungen in Ihrer Bewilligung nichts. Diese Verfügung gilt als integrierender Bestandteil Ihrer bestehenden abfallrechtlichen Bewilligung.

Konkret ist Ihre Bewilligung von nachfolgenden Änderungen betroffen.

Erwägungen

wenig belasteter Ober- und Unterboden

Abfallcode: 17 05 96 [ak]

Wenig belasteter Ober- und Unterboden wurde bisher unter dem Abfallcode 17 05 90 [akb] "Stark belasteter abgetragener Ober- und Unterboden mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt" klassiert. Neu wird Ober- und Unterboden, welcher die Grenzwerte nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Anhang 5 Ziffer 2 für die Ablagerung auf einer Deponie Typ B einhält, unter dem Abfallcode 17 05 96 [ak], "wenig belasteter Ober- und Unterboden" klassiert.

Betriebe mit Bewilligung zur Entgegennahme des Abfallcodes 17 05 90 [akb] erhalten zusätzlich den Abfallcode 17 05 96 [ak].

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Silvan Rüttimann, 062 835 34 29, silvan.ruettimann@ag.ch.

Verfügung:

Gestützt auf Art. 10 VeVA wird unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

Die Abteilung für Umwelt (AfU) erteilt der der Lüpold AG, Hübelweg 17, 5103 Möriken AG die Bewilligung zur Entgegennahme und Behandlung der nachfolgend aufgeführten Abfallart:

<u>LVA-Code</u>	<u>Kl.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Behandlung*</u>
17 05		Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub; Bodenaushub	
17 05 96	[ak]	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	R151, R152, R5 Prozess: 7011, 7032, 6013

- *) Behandlungscodes gemäss Anhang 2 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA):
Verwertungsverfahren (Teil B)

Code	Entsorgungsverfahren
R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R5	Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe

- *) Prozesscodes gemäss dem Verzeichnis der Prozesscodes und Zuordnung zu Entsorgungsverfahren¹:

Code	Entsorgungsverfahren
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)
6013	Herstellen von mineralischen Recycling-Baustoffen

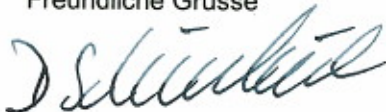
Die aktuell gültige Bewilligung nach Art. 10 VeVA hat weiterhin Bestand.

¹ www.bafu.admin.ch > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland > Pflichten der Entsorgungsunternehmen > Meldepflichten > Meldung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen > Verzeichnis der Prozesscodes und Zuordnung zu Entsorgungsverfahren, BAFU, 01.12.2010

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
 2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Freundliche Grüsse



David Schönbächler
Teamleiter Abfallwirtschaft



Silvan Rüttimann
Fachspezialist Abfallwirtschaft